

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Durchführung des Kilver Marktes und des Weihnachtsmarktes**  
**(Marktsatzung)**

**vom 29. April 2015**

**in der Fassung vom 29.04.2015**  
**(in Kraft getreten am 29.05.2015)**

Aufgrund der §§ 68 ff. der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV. NW. 7129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) und der §§ 4, 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rödinghausen vom 28.04.2015 folgende Marktsatzung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Kilver Markt und den Weihnachtsmarkt.
- (2) Die Gemeinde Rödinghausen betreibt die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung.

**§ 2**  
**Marktplatz**

- (3) Für die Veranstaltungen werden folgende Plätze festgelegt:
  - a) Kilver Markt: Westkilverstraße (Teilstück zwischen Kilverstraße und Buschweg), Dorfstraße, Friedhofsweg (Teilstück zwischen Westkilverstraße und Limbreede), sowie die Grundstücke der Gemarkung Westkilver, Flur 2, Flurstücke 135 und 250, der Gemarkung Westkilver, Flur 3, Flurstücke 6/1, 13/1, 16, 55/12, 62, 63, 65, 67, 87, 89, 95, 97, 99.
  - b) Weihnachtsmarkt: Alte Dorfstraße (Teilstück zwischen Buersche Straße und Kirchweg), Parkplatz Haus des Gastes, Pemberville Platz, Haus des Gastes.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

**§ 3**

**Markttage, Marktzeiten**

(1) Es werden folgende Markttage und -zeiten festgesetzt:

- a) Kilver Markt am letzten Wochenende im August eines jeden Jahres, wobei das Wochenende ab freitags gerechnet wird

	Marktbeginn	Markttende
Freitag:	von 16.00 Uhr	bis 02.00 Uhr
Samstag:	von 13.00 Uhr	bis 02.00 Uhr
Sonntag:	von 10.00 Uhr	bis 01.00 Uhr

- b) der Weihnachtsmarkt am 2. Adventswochenende eines jeden Jahres

	Marktbeginn	Markttende
Samstag:	von 15.00 Uhr	bis 20.00 Uhr
Sonntag:	von 15.00 Uhr	bis 19.00 Uhr

(2) An allen Markttagen sind die Geschäfte vom jeweiligen Marktbeginn bis mindestens zu folgenden Zeiten durchgehend geöffnet zu halten:

- a) Kilver Markt:

Geschäfte deren Warensortiment oder Dienstleistung sich insbesondere an Kinder richtet bis mindestens 21.00 Uhr,

alle anderen bis mindestens 24.00 Uhr.

- b) Weihnachtsmarkt: bis mindestens zum Markttende.

(3) Von dem Verbot von Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören (§ 9 Abs. 3 LImSchG) und dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung dienen, dass andere hierdurch belästigt werden können (§ 10 Abs. 4 LImSchG) wird für die Marktzeiten Ausnahme erteilt.

**§ 4**

**Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Auf den in § 1 genannten Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden und keinen anstößigen oder politischen Charakter haben.

(2) Auf dem Weihnachtsmarkt hat das Waren- und Leistungsangebot, sowie die äußere Gestaltung der Marktstände und Geschäfte dem weihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

Es ist weihnachtliche Musik zu spielen.

**§ 5**

**Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung**

- (1) Es ist jedermann gestattet, an den Märkten im Rahmen des Platzangebotes und der nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 2 bis 8) und Teilnahmebedingungen (§§ 6 bis 9) teilzunehmen.
- (2) Die Teilnahme an den Märkten nach § 1 bedarf der Zulassung.
- (3) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Anträge sollen enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Anbieters,
  - b) Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren,
  - c) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen, Deichsel und Sichtblenden,
  - d) den benötigten Stromanschlusswert,
  - e) das Erfordernis eines Wasseranschlusses sowie
  - f) Angaben zur Heizquelle.
- (4) Für die Märkte nach § 1 gelten folgende Bewerbungsfristen:
  - a) Kilver Markt: jeweils bis 31. März
  - b) Weihnachtsmarkt: jeweils bis 31. Augustdes Jahres in dem der Markt stattfindet.
- (5) Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart sowie der Gebühren erteilt.
- (6) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt.
- (8) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
  - a) die für die jeweilige Veranstaltung nach Abs. 4 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung verstoßen haben,
  - d) von einer Behörde die Teilnahme an Märkten generell oder im Einzelfall untersagt worden ist,
  - e) die fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

- f) bei früheren Veranstaltungen der Bewerber nicht erschienen ist, seine Marktteilnahme vorzeitig abgebrochen, die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört oder Einrichtungen des Marktes beschädigt oder verunreinigt hat.

**§ 6**

**Zuweisung von Standplätzen; Benutzung von Markteinrichtungen**

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen ist den jeweils zugelassenen Anbietern (Marktbesucher) im Rahmen dieser Satzung gestattet.
- (2) Der Verkauf der Waren sowie der Betrieb von Geschäften nach Schaustellerart ist nur auf den von der Gemeinde Rödinghausen zugewiesenen Standplätzen mit dem gem. § 5 Abs. 5 jeweils zugelassenen Warensortiment bzw. Dienstleistungsbetrieb gestattet.
- (3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann die Gemeinde Rödinghausen den Tausch von Standplätzen anordnen.
- (4) Vor der Standplatzzuweisung dürfen Fahrzeuge, Anhänger, Verkaufsstände, etc. auf dem Marktplatz nicht aufgestellt werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Standplätze, die bis um 12.00 Uhr des in § 3 festgesetzten ersten Markttages nicht in Benutzung genommen sind, können anderweitig vergeben werden. Die Erstattung der Standgebühr ist ausgeschlossen für den Fall, dass eine Ersatzbelegung des Standplatzes nicht oder nicht so rechtzeitig erfolgen kann, dass ein Aufbau des Marktgeschäftes durch den Nachfolger ohne Gefährdung für die Marktbesucher oder -besucher möglich ist.
- (7) Mit dem Abbau darf erst am letzten Markttag nach Marktende begonnen werden. Der Standplatz ist spätestens am Tage nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu räumen und gesäubert an die Gemeinde Rödinghausen zurückzugeben.

**§ 7**

**Anforderungen an Marktgeschäfte und Marktbesucher**

- (1) Alle Marktgeschäfte (Marktstände, Verkaufseinrichtungen oder Dienstleistungsbetriebe) sind so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen standfest und ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

- (2) An den Marktgeschäften ist der Vor-, Nachname und Wohnort des Marktbeschickers deutlich lesbar anzubringen.
- (3) Der Marktbeschicker hat sein Marktgeschäft bis 2 Stunden vor Marktbeginn fertig aufzubauen.
- (4) Das Marktgeschäft ist bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
- (5) Marktbeschicker dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt werden. Leergut, Abfall, Verpackungen, etc. sind hinter dem Marktgeschäft zu lagern.
- (6) Jeder Marktbeschicker hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seines Marktgeschäfts so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (7) Zur Belieferung darf der Marktplatz bis jeweils eine Stunde vor Marktbeginn und eine Stunde nach Marktende befahren werden.

**§ 8**

**Verhalten auf dem Marktplatz**

- (1) Es ist den Marktbeschickern auf den Veranstaltungen nicht gestattet:
  - a) in Durchgängen und Durchfahrten Gegenstände abzustellen,
  - b) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - c) Werbematerial aller Art zu verteilen,
  - d) Waren zu versteigern oder laut anzupreisen,
  - e) bei musikalischen Veranstaltungen andere Marktbeschicker oder -besucher über Gebühr zu belästigen,
  - f) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, die das Marktgeschehen beeinträchtigen,
  - g) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren,
  - h) auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren,
  - i) Alkohol missbräuchlich zu konsumieren und dadurch das Marktgeschehen zu beeinträchtigen.

**§ 9**

**Reinhaltung und Reinigung des Marktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kisten und Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren, dürfen weder mitgebracht noch zurück gelassen werden.
- (2) Marktbeschicker, die Speisen und Getränke mit Einmalgeschirr verabreichen oder Verlosungen durchführen, haben Abfallbehältnisse gut sichtbar und in ausreichender Zahl aufzustellen.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

- (3) Der Marktbeschricker ist verpflichtet:
- a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Dauer der Nutzung sauber zu halten und von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen, sowie Abfälle und marktbedingten Kehrriht in eigenen Behältnissen zu sammeln,
  - b) Abwässer in dafür bestimmte Abläufe der Kanalisation zu leiten; fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind vom Marktbeschricker in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen,
  - c) Leergut und Verpackungsmaterial auf dem zugewiesenen Standplatz nur hinter dem Marktgeschäft und nur so zu lagern, dass dadurch das Bild des Marktgeschäfts und des gesamten Marktes nicht beeinträchtigt wird,
  - d) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht weg geweht werden können,
- (4) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbeschricker seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu räumen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Marktbeschricker mitzunehmen und auf eigene Kosten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Marktbeschricker, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z. B. Fisch-, Schlachtabfälle), sind nach Aufforderung durch die Gemeinde Rödinghausen verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Marktstandes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

### **§ 10**

#### **Auskunft und Nachschau**

- (1) Marktbeschricker haben der Gemeinde Rödinghausen, ihren Beauftragten und den sonstigen zuständigen öffentlichen Stellen auf Verlangen die für die Überwachung des Marktgeschäftes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde Rödinghausen und ihre Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung der Marktgeschäfte diese bis zu 2 Stunden vor dem jeweiligen in § 3 festgesetzten Marktbeginn und während der Marktzeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich geschäftliche Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der Marktbeschricker hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

### **§ 11**

#### **Anordnungen für den Einzelfall; Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Gemeinde Rödinghausen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Sie kann auch im Einzelfall nachträglich den Zutritt befristen oder räumlich begrenzen. Bei Widerruf der Zulassung ist der Standplatz nach Maßgabe der Gemeinde Rödinghausen zu räumen und der Geschäftsbetrieb darf nicht aufgenommen bzw. weitergeführt werden.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Zulassung nach § 5 Abs. 7 oder Abs. 8 rechtfertigen,
  - b) der Marktbeschicker die gemäß § 5 Abs. 5 getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart nicht beachtet,
  - c) der Marktbeschicker Anordnungen nach Abs. 1 oder Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 6 nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

**§ 12**

**Marktteilnahme ohne Zulassung**

Nimmt ein Anbieter auf einem Markt nach § 1 teil, für die ihm die hierfür erforderliche Zulassung (§ 5 Abs. 2) nicht erteilt oder widerrufen (§ 11 Abs. 2) worden ist, so kann die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes von der Gemeinde Rödinghausen verhindert werden.

**§ 13**

**Ausnahmen**

- (1) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Rödinghausen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht höherrangige Rechtsvorschriften oder ein übergeordnetes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Ausnahmen sind stets widerruflich.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde Rödinghausen einen anderen Marktplatz bestimmen oder vorübergehend den Markttag ändern oder aufheben.
- (3) Die vorstehenden Marktzeiten können aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Straßen und Plätze aus dringenden Gründen für andere Veranstaltungen benötigt werden, von der Gemeinde Rödinghausen geändert werden.

**§ 14**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) die in § 3 Abs. 1 festgelegten Marktzeiten überschreitet oder die in § 3 Abs. 2 festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält oder nicht durchgehend geöffnet hält,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 andere als die dort zugelassenen Darbietungen präsentiert, Waren zum Kauf anbietet oder entgegen § 4 Abs. 2 das Waren- und Leistungsangebot nicht dem Charakter des Weihnachtsmarktes anpasst oder keine weihnachtliche Musik spielt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 2 das Marktgeschäft nicht auf dem von der Gemeinde Rödinghausen zugewiesenen Standplatz und nicht mit dem gem. § 5 Abs. 5 jeweils zugelassenen Warensortiment bzw. Dienstleistungsbetrieb vornimmt,

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

- d) der Anordnung zum Tausch von Standplätzen gem. § 6 Abs. 3 nicht nachkommt;
- e) entgegen § 6 Abs. 4 vor der Standplatzzuweisung Fahrzeuge, Anhänger, Verkaufsstände, etc. auf dem Marktplatz aufstellt,
- f) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 seinen Standplatz oder sein Marktgeschäft vor dem letzten Markttag nach Marktende abbaut oder gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 nicht spätestens am Tage nach Beendigung des Marktes vollständig geräumt und gesäubert zurückgibt,
- g) die Marktgeschäfte entgegen § 7 Abs. 1 so aufstellt, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik widersprechen, nicht standfest oder nicht ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sind, die Oberfläche oder den Untergrund des Marktplatzes beschädigen oder an baulichen Anlagen des Marktplatzes, Bäumen, Sträuchern oder deren Schutzvorrichtung sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 mit Befestigungsanker im Boden befestigt sind,
- h) seinen Vornamen, Namen und Anschrift entgegen § 7 Abs. 2 nicht deutlich lesbar an den Marktgeschäften anbringt,
- i) entgegen § 7 Abs. 3 seine Marktgeschäfte nicht bis zu 2 Stunden vor Marktbeginn fertig aufgebaut hat,
- j) entgegen § 7 Abs. 4 den Marktstand bei Dunkelheit nicht ausreichend beleuchtet,
- k) entgegen § 7 Abs. 5 nicht die zugewiesene Fläche nutzt, Waren vor oder neben dem Standplatz aufstellt oder Leergut, Abfall und Verpackungen nicht hinter den Marktgeschäften lagert,
- l) entgegen § 7 Abs. 6 auf dem Marktplatz durch sein Verhalten oder den Zustand seines Marktgeschäftes eine andere Person oder Sache schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- m) zur Belieferung den Marktplatz entgegen der in § 7 Abs. 7 festgesetzten Zeiten befährt,
- n) entgegen § 8 Abs. 1 Gegenstände in Durchgängen und Durchfahrten abstellt, Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art verteilt, Waren versteigert oder laut anpreist, bei musikalischen Veranstaltungen andere Marktbesucher oder –besucher über Gebühr belästigt, Tiere auf den Marktplatz mitbringt, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz befährt, auf dem Marktplatz bettelt oder hausiert, Alkohol missbräuchlich konsumiert und dadurch das Marktgeschehen beeinträchtigt,
- o) entgegen § 9 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,
- p) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht gut sichtbar oder in nicht ausreichender Zahl aufstellt,
- q) entgegen § 9 Abs. 3 a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen nicht sauber hält, nicht von Schnee räumt, Eisglätte nicht beseitigt oder Abfälle und marktbedingten Kehricht nicht in eigenen Behältnissen sammelt,
- r) Abwässer entgegen § 9 Abs. 3 b) behandelt oder beseitigt,
- s) Leergut und Verpackungsmaterial entgegen § 9 Abs. 3 c) lagert, Papier und anderes leichtes Material entgegen § 9 Abs. 3 d) nicht ausreichend sichert,
- t) entgegen § 9 Abs. 4 seinen Standplatz und dessen Umgebung nach Beendigung des Marktes nicht besenrein räumt, Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle nicht mitnimmt, beseitigt und entsorgt oder trotz Aufforderung gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 den Bereich seines Standes einer Sonderreinigung zu unterziehen nicht nachkommt,
- u) entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht unentgeltlich erteilt,



**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

- v) entgegen § 10 Abs. 2 Maßnahmen zum Zwecke der Überwachung der Standplätze und Marktgeschäfte nicht duldet, Prüfungen und Besichtigungen verhindert oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen verweigert,
- w) entgegen § 12 seinen Marktbetrieb fortsetzt, obwohl ihm die erforderliche Zulassung fehlt oder diese widerrufen worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Kilver Marktes der Gemeinde Rödinghausen (Marktordnung) vom 11. Februar 1985 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

**Hinweis:**

- bisherige Satzung vom 11.02.1985 – in Kraft ab 01.05.2001 (2. Änderungssatzung)